

Stellungnahme der LIGA Fachausschüsse Teilhabe und Inklusion und Psychosoziale Hilfen, ambulante Pflege und Altenhilfe-Stationäre Pflege

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Mitgestaltung der Bewohnenden in Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (**Wohnteilhabemitgestaltungsverordnung - WTG-MitgestaltV**)

und

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz**)

Stand jeweils: 13.09.2023

Berlin den, 1. Dezember 2023

Die Fachausschüsse der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung, Vorschläge, Hinweise und Anregungen in Form einer Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes zur **Änderung** des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz**) sowie einer Verordnung über die Mitgestaltung der Bewohnenden in Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (**Wohnteilhabemitgestaltungsverordnung-WTG-MitgestaltV**) vornehmen zu können.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) begrüßen die Intention des Gesetz- und Verordnungsgebers, die Teilhabemöglichkeiten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege durch mittelbare und unmittelbare Beteiligung der Bewohnenden zu stärken. Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf lebenslange Teilhabe und ein selbstbestimmtes Altern in Würde zu ermöglichen, sind seit jeher ein zentrales Anliegen der Verbände der LIGA und spiegelt sich sowohl in der UN-BRK als auch der Pflegecharta wider, denen sich die LIGA verpflichtet fühlt.

Viele Vorgaben im WTG und in der MitgestV sind jedoch (nach wie vor) zu abstrakt, starr und hochschwellig für die Personenkreise der Pflege und Eingliederungshilfe und für die praktische Umsetzung in den Einrichtungen ungeeignet. Insbesondere sehen wir kritisch:

- Die Änderungen im WTG und insbesondere in der MitgestV enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die zu Unklarheit und Rechtsunsicherheit führen können (z. B.: „wohlwollende“ Berücksichtigung, „angemessene“ Höhe, „wichtige“ Angelegenheiten)
- Ausgerechnet die für die Reform zentralen Begriffe der Mitgestaltung (Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung) werden nur zum Teil im WTG (Mitwirkung und Mitbestimmung in § 2 Absätze 6 – 8) neu definiert, zum Teil erscheinen sie auch erst in der Präambel der MitgestV (Beteiligung, Mitgestaltung) oder werden ganz ohne Definition verwandt (z. B. „einbeziehen“ in mehreren Regelungen der MitgestV). Klare und aufeinander bezogene Definitionen der Begriffe werden dringend empfohlen.

- Angeregt wird, die Entwürfe im Hinblick auf Einfachheit und Kürze und einen barrierefreien Zugang des zu schützenden Personenkreises zu überarbeiten und Wortwahl, Satzbau und Textaufbau möglichst so zu fassen, dass er verständlich ist. Zu begrüßen wäre eine Fassung der MitgestV in verständlicher und wahrnehmbarer Form.
- Ebenfalls sollten generell alle Regelungen Kommunikation betreffend vorsehen, dass diese „in verständlicher und wahrnehmbarer Weise“ erfolgt (z. B. in § 2 Absätze 4 und 5, § 10 Absatz 4 MitgestV) anstelle von starren Vorgaben wie „schriftlich“ etc.
- Empfohlen wird eine durchgängig gendergerechte Sprache (z. B. durchgängig Bewohner:innen, Kandidat:innen, etc.) und die Überprüfung von Verweisen in der MitgestV (z.B. § 18 Abs.1).
- Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Teilhabe bedürfen einer Überprüfung im Hinblick auf notwendige Assistenzleistungen und weitere sich daraus ergebende Finanzierungsbedarfe.
- Die Option, ein einrichtungsindividuelles Mitgestaltungskonzept (als „Kann“-Regelung) anstelle der Bewohnendenvertretung zu erstellen, wird begrüßt. Für Erstellung und Umsetzung kann jedoch nicht alleine der Einrichtungsträger verantwortlich sein. Zudem können die drohenden ordnungsrechtlichen Sanktionen bei Mängeln ein Hemmnis sein, kreative Formate der Mitgestaltung zu entwickeln.
- Zielführender als Sanktionen wäre, für alle Formen der Mitgestaltung stärker auf Dialog und Unterstützung durch Verwaltung und Zivilgesellschaft zu setzen und die Weiterentwicklung einer Kultur der Mitgestaltung als stetigen Prozess zu verstehen.
- Unklar ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. Zu begrüßen wären Übergangsfristen zur Organisation der Umsetzung der Neuerungen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen der Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung (WTG-MitgestaltV)

Zur Präambel:

„Ziel der Verordnung ist die Mitgestaltung des den Alltag bestimmenden gemeinschaftlichen Lebens durch die Bewohnenden in den Einrichtungen.“ An dieser Stelle befürworten wir eine Klarstellung dahingehend, dass mit der Änderung der MitwirkungsV in MitgestaltV keine Erweiterung der Mitbestimmungsrechte erfolgt, sondern lediglich Mitwirkung und Beteiligung sowie entsprechende Verfahren dazu geregelt werden.

Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung des Begriffs der „Externen“ bzw. eine beispielhafte Aufzählung. Dies gilt entsprechend für alle weiteren Regelungen innerhalb der Verordnung, die sich auf „Externe“ beziehen.

Abschnitt 1

Zu § 1 Absatz 2: Mitgestaltungsrecht der Bewohnenden

Neu geregelt ist: „Der Einrichtungsträger bezieht die Bewohnenden bei der Ausgestaltung und Nutzung der gemeinschaftlichen Wohnflächen in ihrem Wohnbereich grundsätzlich unmittelbar ein.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „einbeziehen“, der in der MitgestV mehrfach verwendet wird, ist jedoch weder im WTG noch in der MitgestV definiert. Eine Definition findet sich nur in den Erläuterungen des Anhörungsschreibens an die Verbände, sie lautet: „Der Einrichtungsträger wird die Interessen und Bedarfe der in diesem Wohnbereich Lebenden direkt erfragen und die Positionen aus der Wohnbereichsgemeinschaft berücksichtigen.“ Aus dieser Definition ergibt



sich, dass „einbeziehen“ eine Form der Anhörung und damit ein Mitwirkungsrecht ist (und kein weitergehendes Mitbestimmungsrecht). Diese Definition sollte unbedingt in § 2 Abs. 6 WTG (neu) bei den Mitwirkungsrechten aufgenommen werden, hilfsweise in die MitgestaltV, um für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Zu § 2: Gewährleistung von Informationen und Austausch

Absatz 1 Satz 1

Eine regelmäßige Informationspflicht des Einrichtungsträgers über die Mitgestaltungsrechte, z. B. alle sechs Monate (dieser Turnus wird in den Erläuterungen im Anhörungsschreiben genannt, S. 5) erschließt sich nicht. Entsprechende Informationen kann der Einrichtungsträger auch anlassbezogen sicherstellen, im Kontext der konkreten Mitgestaltung dürften sie auch verständlicher zu vermitteln sein.

Änderungsvorschlag:

Der Einrichtungsträger informiert die Bewohnenden beim Einzug und ~~danach regelmäßig bei Bedarf wiederkehrend~~ über ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte.

Absatz 2:

Änderungsvorschlag:

„Der Einrichtungsträger informiert die Bewohnenden regelmäßig bei Bedarf über alle ~~Ihren~~ den Alltag im Wohnbereich betreffenden wichtigen Angelegenheiten und bietet dazu den unmittelbaren Austausch an.“

Auch in dieser Regelung sind Vorgaben zu Information und Austausch am Bedarf zu orientieren. Ein zeitlicher Turnus (wie in den Erläuterungen empfohlen alle zwei Wochen) ist zu starr, die Empfehlung ist daher zu streichen. Wichtig ist, dass Informationen und Austausch in verständlicher Weise erfolgen. Darüber hinaus impliziert das Wort „ihren“ die regelmäßige Information den Alltag eines jeden Einzelnen betreffend und sollte daher durch „den“ ersetzt werden.

Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4:

Wir empfehlen ebenfalls eine Ergänzung um „*in verständlicher und wahrnehmbarer Form*“. § 2 Absatz 3 Satz 2 muss daher lauten: „Er gibt der Bewohnervertretung die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen in verständlicher und wahrnehmbarer Form.“ § 2 Absatz 4 muss lauten: „Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Bewohnervertretung oder andere Mitwirkungsgremien verständliche und wahrnehmbare Informationen in geeigneter Weise weitergeben kann.“

Absatz 5:

Änderungsvorschlag:

„Der Einrichtungsträger ermöglicht den an der Mitgestaltung nach dieser Verordnung beteiligten Externen grundsätzlich den Zugang zur Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit.“ Die Einfügung „grundsätzlich“ dient der Klarstellung, dass z. B. das Hausrecht im begrenzten Einzelfall vorgehen kann.

Zu § 3: Mitgestaltungskonzept

Die LIGA begrüßt die Möglichkeit der Erarbeitung eines einrichtungsindividuellen Mitgestaltungskonzepts als innovative und flexible Form der Beteiligung.

Absatz 2:

Die Vorgabe, der Einrichtungsträger habe das Konzept innerhalb von acht Wochen unter Einbeziehung der Bewohnenden, des Personals sowie bestehender Mitwirkungsgremien ... zu



erarbeiten, stellt eine große Hürde dar, sich für die Erarbeitung und Umsetzung zu entscheiden. Gerade im Hinblick auf die Einbeziehung von Bewohnenden ist dies nicht realistisch. Daher empfehlen wir entweder keinen zeitlichen Rahmen für die Erarbeitung eines Konzepts festzulegen oder aber eine angemessene Frist von mindestens zwölf Wochen zu gewähren.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Einbeziehung ist auch hier nicht definiert (vgl. Argumentation zu § 1 Abs. 2). Aus Sicht der LIGA sollte die Hürde für die Erstellung eines Konzepts nicht zu hoch sein, um einen Anreiz für die Konzepterstellung zu setzen. Wenn es in der Einrichtung einen Bewohnendenbeirat und eine Personalvertretung gibt, sollte es auch möglich sein, das Konzept unter Mitwirkung dieser Gremien zu erstellen. Die mit einem Mitgestaltungskonzept intendierte stärkere unmittelbare Beteiligung der Bewohnenden ist ein möglicher Entwicklungsprozess, für den die Verfahren für das Mitgestaltungskonzept erst entwickelt und erprobt werden müssen. Diese Verfahren können nicht bereits bei Erarbeitung des Mitgestaltungskonzepts vorausgesetzt werden.

Darüber hinaus ist der Terminus „Interessenvertretung der Beschäftigten“ in Satz 2 im Kontext der Eingliederungshilfe missverständlich, da man darunter die Werkstatträte der Werkstätten für behinderte Menschen fassen könnte. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Einbeziehung der Werkstatträte an dieser Stelle nicht vorgesehen ist. Zur Klarstellung schlagen wir daher den Terminus „Interessenvertretung des Personals“ (für Betriebsräte, Mitarbeitendenvertretungen, etc.) vor.

Absatz 2 Satz 1:

Änderungsvorschlag:

Der Einrichtungsträger erarbeitet innerhalb von ~~acht~~ zwölf Wochen unter unmittelbarer oder mittelbarer Mitwirkung ~~Einbeziehung~~ der Bewohnenden, des Personals sowie bestehender Mitwirkungsgremien ein einrichtungsindividuelles Mitgestaltungskonzept zur gemeinschaftlichen Mitgestaltung der Bewohnenden. Auch Externe und die Interessenvertretung ~~der Beschäftigten~~ des Personals können einbezogen werden.

Absatz 4 Satz 1:

Die Weiterentwicklung der Mitgestaltungskultur kann auf vielfältige Weise, auch in Zusammenarbeit mit dem Bewohnendenbeirat erfolgen.

Änderungsvorschlag:

Die Konzepterarbeitung ist ~~Bestandteil~~ eine Möglichkeit der Weiterentwicklung der Mitwirkungskultur in der Einrichtung.

Absatz 4 Satz 4:

Um klarzustellen, dass sowohl ein/e einzelne/r Bewohner/in (was für die Pflege anders als in der Eingliederungshilfe eher unrealistisch scheint) als auch eine externe Stelle diese Aufgabe wahrnehmen kann (z.B. Landespflegebeauftragte/er) wird folgende Änderung vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag:

Bei Verzicht auf die Bewohnendenvertretung ist auf eine vom Einrichtungsträger unabhängige Anlaufstelle für die Bewohnenden ~~vorzusehen~~ hinzuweisen.

Absatz 6:

Die Regelung sieht vor: „Das Konzept gilt regelmäßig für einen Zeitraum von zwei Jahren“. Konzepte zu (Kommunikations-)Prozessen setzen jedoch Standards, die Befristung auf zwei Jahre erschließt sich nicht. Eine Parallele zur zweijährigen Amtszeit des Bewohnendenbeitrags



besteht aus Sicht der LIGA nicht, da das Konzept die Rahmenregelungen vergleichbar des Abschnitts 3 der MitgestaltV für die Bewohnendenvertretung enthält, welches auch nicht nur für zwei Jahre gilt.

Praxistauglicher ist eine automatische Verlängerung der Geltungsdauer des Konzepts jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht das Verfahren zur Beendigung nach Absatz 8 eingeleitet wird. Die nach § 32 sanktionsbewehrte Meldefrist an die WTG-Wohnformaufsicht sollte bei Verlängerung des Konzepts (sofern dieses nicht inhaltlich geändert wird) entfallen. Damit entstände eher ein Anreiz für Einrichtungsträger, langfristige Prozesse zur individuellen Mitgestaltung zu initiieren und umzusetzen.

Darüber hinaus sind sanktionsbewehrte Meldepflichten des Einrichtungsträgers zum Schutz der Bewohnenden nicht erforderlich und dürften eher abschreckend auf Einrichtungsträger wirken, sich für die Option des Mitgestaltungskonzept zu entscheiden. Es müsste ausreichen, dass die WTG-Wohnformaufsicht bei Änderungen des Konzepts informiert wird und im Rahmen der Aufsichtsprüfungen die Umsetzung prüfen kann.

zu Absatz 6:

Änderungsvorschlag:

Das Konzept gilt regelmäßig für einen Zeitraum von zwei Jahren. Vor Ablauf der Geltungsdauer überprüft der Einrichtungsträger das Konzept auf Aktualisierungserfordernisse und passt es bei Bedarf an, entsprechend dem Verfahren in Absatz 2. Wenn der Einrichtungsträger das Verfahren zur Beendigung der Geltung des Konzepts nach Absatz 8 nicht einleitet, gilt das Konzept jeweils für weitere zwei Jahre fort. Er informiert die Wohnformaufsicht bei inhaltlichen Änderungen des Konzepts über das Ergebnis der Überprüfung.

Abschnitt 2 Vorschlagswesen und Beschwerdemanagement

Zu § 4: Anliegen

Die Formulierung „Vorschlagswesen und Beschwerdemanagement dienen der unmittelbaren Durchsetzung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnenden...“ erweckt die Erwartung der unmittelbaren Umsetzung im Sinne einer Verpflichtung durch den Einrichtungsträger. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, empfehlen wir „Durchsetzung“ durch „Geltendmachung“ zu ersetzen. Da in diesem Zusammenhang „Lob“ unpassend scheint, sollte an dieser Stelle nur auf Vorschläge und Beschwerden Bezug genommen werden.

Änderungsvorschlag:

Vorschlagswesen und Beschwerdemanagement dienen der unmittelbaren ~~Durchsetzung~~ Geltendmachung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnenden durch standardisierten Umgang des Einrichtungsträgers mit Vorschlägen, ~~Lob~~ und Beschwerden (~~Anliegen~~).

Zu § 5: Anlaufstelle, elektronische Kommunikation

Absatz 1 Satz 2:

Wir empfehlen die Streichung von Satz 2. Das Anbieten von Sprechstunden ist für Einrichtungsträger aus Sicht der LIGA nicht praktikabel, vielmehr wird als ausreichend erachtet, dass eine Ansprechstelle, eine Ansprechperson und die grundsätzliche Erreichbarkeit benannt werden. Sofern von einer Streichung abgesehen wird, wäre die Finanzierung zu prüfen, da es sich ggf. um eine Mehrleistung handelt.



Absatz 2:

Es sollte eine beispielhafte Aufzählung im Rahmen der möglichen elektronischen Übermittlung erfolgen und keine abschließende. Der Einrichtungsträger sollte in Abhängigkeit seiner technischen Voraussetzungen die Wahl zwischen verschiedenen Übermittlungsmöglichkeiten haben. Daher muss Absatz 2 Satz 1 lauten: „Anliegen können auch elektronisch übermittelt werden, z.B. über E-Mail oder ein Kontaktformular auf der Einrichtungs-Webseite.“

Derzeit kann in den Einrichtungen noch keine flächendeckende Übermittlung von E-Mails und webbasierten Kontaktformularen über gesicherte Datenverbindungen gewährleistet werden. Diese Anforderungen sollten daher gestrichen werden.

Änderungsvorschlag: Streichung Satz 2 und 3

~~Die Übertragung über eine gesicherte Datenverbindung sollte ermöglicht werden. Der Einrichtungsträger informiert über den aktuellen Stand zu Datenschutz und Datensicherheit.~~

Absatz 3 Satz 1:

Im Anhörungsschreiben (S. 9) werden Beschwerden als „kritische Bewertung in der Vergangenheit liegender Sachverhalte“ bezeichnet. Insbesondere in der pflegerischen Praxis wird häufig mündlich Kritik geäußert mit dem Ziel, dass umgehend darauf eingegangen und für die Zukunft Abhilfe geschaffen wird. Oft geht es Bewohnenden darum, dass unmittelbar kommuniziert und eine Lösung gefunden wird. Eine Verschriftlichung und eine Rückantwort im Sinne eines formalen Beschwerdeverfahrens ist in diesen Fällen weder gewünscht noch zielführend, sondern wäre eine zusätzliche Belastung der Leistungsanbieter ohne Zusatznutzen für den oder die Bewohner:in.

Änderungsvorschlag:

Mündlich vorgetragene Beschwerden erfasst das Personal nach seinem jeweiligen Beschwerdeverfahren schriftlich.

Absatz 3 Satz 3:

Grundsätzlich sind an den Umgang mit Beschwerden höhere Anforderungen zu stellen als an den Umgang mit Vorschlägen oder gar Lob. Dies zeigt sich bereits in § 5 Absatz 3 Satz 1, wonach mündlich vorgetragene Beschwerden (nach unserer Empfehlung zur Klarstellung „auf Wunsch“) durch das Personal schriftlich erfasst werden. Ein Begründungserfordernis auch auf Vorschläge zu erstrecken, passt nicht in die Systematik, erst recht passt dies nicht für Lob.

Änderungsvorschlag:

~~Wird einem Anliegen einer Beschwerde nicht abgeholfen, wird dies begründet.~~

Absatz 4:

Daher muss § 5 Absatz 4 lauten: Die Information zum standardisierten Verfahren im jeweiligen Umgang mit Anliegen- Beschwerden und Vorschlägen einschließlich der Dokumentation, der Ergebnisse und der Auswertung wird den Bewohnenden, An- und Zugehörigen sowie den jeweiligen Mitwirkungsgruppen oder Fürsprechern zugänglich gemacht. Hierbei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.



Abschnitt 3 Mittelbare Mitwirkung durch die Bewohnervertretung

Zu § 6: Grundsätze der Zusammenarbeit

Absatz 4:

Wir empfehlen hier einen Satz 2 aufzunehmen, der besagt:

„Die Verpflichtung zum Stillschweigen nach Satz 1 besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Bewohnerbeirat fort.“

Zu § 7: Aufgaben der Bewohnervertretung

Die LIGA empfiehlt, die Definition der Bewohnendenvertretung aus § 13 Abs. 1 WTG zu übernehmen, um an dieser Stelle klarzustellen, dass Bewohnendenvertretung der Oberbegriff für Bewohnerbeirat und Fürsprecher bzw. Fürsprecherin ist.

Absatz 1 Satz 2:

Nicht bei allen Personengruppen kann regelhaft das Verständnis der für sie bestimmten Informationen erreicht werden.

Änderungsvorschlag:

„Die Bewohnenden sollen die für sie bestimmten Informationen der Bewohnervertretung nach Möglichkeit verstehen können.“

Zu § 8: Beratungsgremium

Die LIGA begrüßt, dass die Bewohnendenvertretung ein Beratungsgremium aus fach- und sachkundigen Personen bilden kann, dem externe Personen angehören. Die Anforderungen an Externe zur Mitarbeit dürften jedoch hoch sein, so dass ein regelhaft vorwiegend aus Externen bestehendes Beratungsgremium nicht realistisch scheint.

Änderungsvorschlag:

Dem Beratungsgremium sollen ~~vorwiegend~~ möglichst auch An- und Zugehörige der Bewohnenden, Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen oder Mitglieder bezirklicher Behindertenorganisationen, in Pflegeeinrichtungen zudem Mitglieder von bezirklichen Seniorenvertretungen angehören.

zu § 9: Beratungsstelle und Beschwerdestelle

Absatz 2:

Die Möglichkeit für den Bewohnendenbeirat sowie die Fürsprechenden, sich jederzeit an die WTG-Wohnformaufsicht wenden zu können, wird durch die LIGA ausdrücklich begrüßt.

Zu § 10: Mittelbare Mitwirkung

Absatz 2:

Sowohl Absatz 2 als auch Absatz 3 sind mit (2) nummeriert. Die Absätze müssen fortlaufend neu nummeriert werden.

Änderungsvorschlag für Absatz 2 Satz 2:

Bei der Befassung mit Angelegenheiten nach den Nummern 1-4 informiert der Einrichtungsträger die Bewohnervertretung auf ihre Nachfrage rechtzeitig über die Höhe der dafür im üblichen Kalkulationszeitraum geplanten Ausgaben Kalkulation und deren Bestandteile.



Absatz 3 (= Absatz 4 nach neuer Nummerierung):

Die Einführung des § 10 Abs. 3 wird von der LIGA sehr kritisch gesehen. Diese Regelung geht über das Prüfen der Kalkulationsgrundlagen hinaus, da hier konkret die Notwendigkeit der Entgelterhöhung darzulegen ist. Es sollten keine neuen bzw. über die in § 9 Abs. 2 WBVG benannten hinausgehenden Prüf- und Begründungs- sowie Nachweispflichten aufgenommen werden. Das Entgelterhöhungsverfahren nach § 9 Abs. 2 WBVG bei den Wohn- und Betreuungsverträgen ist bereits heute schon extrem komplex und kaum korrekt umsetzbar. Dies gilt sowohl für die Pflege als auch für die Eingliederungshilfe. Im Übrigen wäre schon allein die Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen eine Mehrleistung, die einer entsprechender Finanzierung bedürfe.

Für die Pflege gilt zudem, dass das Recht auf Stellungnahme der Bewohnendenvertretung gem. § 85 Abs. 3 SGB XI vor Aufnahme von Pflegesatzverhandlungen in einem komplexen Rahmen bestehend aus verschiedenen Akteuren wie den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger, häufigen Gesetzesänderungen, den aktuellen Tarifabschlüssen und der Höhe des regional üblichen Entgelts, den Pauschalen zur Ausbildungsumlage und vielem mehr als Basis für die Kostenkalkulation des Einrichtungsträgers stattfindet. Eine allgemeinverständliche Erläuterung z. B. des Fonds zur Refinanzierung der Ausbildungskosten kann nicht Aufgabe des Einrichtungsträgers sein. Wir regen an, dass eine allgemeine Erläuterung der Strukturen für die Kostenkalkulation in der Begründung zur MitgestaltV erfolgt.

Sofern die Einsichtnahme in Unterlagen zum Stellungnahmerecht der Bewohnendenvertretung nach § 85 Absatz 3 SGB XI erforderlich ist, dürfte ein entsprechender Anspruch als Annexrecht unmittelbar aus § 85 Absatz 3 XI folgen, eine Regelung im WTG ist nicht erforderlich.

Aus den genannten Gründen muss zwingend eine Streichung des § 10 Abs. 3 erfolgen.

Absatz 4 (= Absatz 5 nach neuer Nummerierung):

Änderungsvorschlag:

Fragen, Anträge, Vorschläge und Beschwerden der Bewohnerververtretung beantwortet der Einrichtungsträger grundsätzlich spätestens nach zwei Wochen in für diese verständlicher und wahrnehmbarer Form.

Zu § 11: Pflichten des Einrichtungsträgers**Absatz 1:**

Die neue Verpflichtung des Einrichtungsträgers, dem Bewohnendenbeirat auf dessen Anfrage einen angemessenen pauschalierten Beitrag zur Verfügung zu stellen, der auch Kosten für eine Rechtsberatung im Jahr sowie für die Mitgliedschaft in einem Interessenverband deckt, ist nur praktikabel, wenn die Anfrage so frühzeitig erfolgt, dass die Pauschale bei den Entgeltverhandlungen berücksichtigt werden kann.

Änderungsvorschlag:

Für die Kosten nach Satz 2 (inklusive Rechtsberatung) vereinbart der Einrichtungsträger mit der Bewohnendenvertretung jährlich ein angemessenes Budget.

Absatz 2:

Die Sitzungen des Bewohnendenbeirats als Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten (§ 24 Absätze 4 – 8), kann insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe Teilhabe fördern. Daher



unterstützen wir für den Bereich der Eingliederungshilfe diese Möglichkeit. Allerdings wäre diese Mehrleistung entsprechend zu finanzieren.

Für die Bewohnerstruktur in Pflegeeinrichtungen ist Einsatz und Nutzung dieser Technik in aller Regel nicht realistisch. Zu bedenken ist auch, dass Mehrkosten in der stationären Pflege durch Erhöhung des einrichtungsindividuellen Eigenanteils (EEE) letztlich von den Pflegebedürftigen zu tragen sind. Eine Vorhaltung der Technik, ohne dass diese tatsächlich auf Wunsch der Bewohnendenvertretung regelhaft zum Einsatz kommt, darf daher nicht gefordert werden.

Absatz 4:

Das Wort „Betreuungsbereich“ sollte durch das Wort „Angebot“ ersetzt werden.

Die Einführung einer Aufwandsentschädigung als Pauschale für externe Mitglieder des Bewohnendenbeirats und der FürsprecherInnen sieht die LIGA kritisch. Zum einen ist gegenüber Bewohnenden schwer erklärbar, dass sie für die gleiche Tätigkeit anders als Externe keine Aufwandsentschädigung erhalten. Zu bedenken ist, dass die zusätzlichen Kosten der Aufwandsentschädigung über eine Erhöhung des EEE im Ergebnis von den Bewohnenden getragen werden müssen. Auch stellt sich die Frage, ob für die Höhe der Pauschalen eine Orientierung an den für Krankenhaus-FürsprecherInnen festgesetzten Beträgen sachgerecht ist. Außerdem gibt es externe Engagierte, die bewusst kein Geld für die Tätigkeit nehmen möchten, auch nicht als Aufwandsentschädigung. Falls an einer Aufwandsentschädigung festgehalten wird, schlagen wir folgende Änderung vor:

Änderungsvorschlag Abs. 4:

Externe Beiratsmitglieder, FürsprecherInnen und Fürsprecher erhalten auf Anfrage jeweils vom Einrichtungsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu:

1. ... €.

...

Absatz 5:

Mangels Umsetzbarkeit muss dieser Absatz gestrichen werden. Selbstverständlich erfolgt eine umgehende und zeitnahe Information der Bewohnendenvertretung nach Einstellung einer neuen Einrichtungsleitung.

Zu § 13: Zahl der Bewohnerbeiratsmitglieder

Begrüßt wird auch die Möglichkeit nach § 13 Abs. 4, von der Gesamtzahl der Mitglieder nach Abs. 1 mit Einwilligung der WTG-Wohnformaufsicht im begründeten Einzelfall abzuweichen.

Die Erhöhung der Höchstzahl der Mitglieder des Bewohnendenbeirats von ehemals 7 Mitgliedern auf nun 11 Mitglieder (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sehen wir kritisch. Eine gute Zusammenarbeit ist bei 11 Mitgliedern schwerer zu realisieren.

Zu §§ 14 - 16: Wahlverfahren

Kritisch sehen wir auch, dass sich das Wahlverfahren trotz einiger Vereinfachungen nach wie vor mit Fristen und Pflichten insbesondere für den Wahlvorstand als (zu) herausfordernd für viele Bewohnende darstellt. Es sollte weiter vereinfacht werden. Begrüßt wird, dass der Wahlausschuss mit Unterstützung des Einrichtungsträgers das Wahlergebnis nunmehr „in geeigneter Weise“ in der Einrichtung bekanntgibt (§ 16 Abs. 6 neu), so dass die Bekanntgabe individuell in einer für die Bewohnendenstruktur verständlichen Form erfolgen kann (z.B. mit Markierungen an Zimmertüren, Bildern etc.).



Zu § 20: Ende der Mitgliedschaft

Absatz 2:

Diese Regelung ist für die Eingliederungshilfe ungeeignet und könnte ggf. auch zu Konflikten führen, gerade im Hinblick auf die längere Amtszeit von vier Jahren (anstelle von zwei Jahren) in besonderen Wohnformen. Empfohlen wird eine „Kann-Regelung“, die mit entsprechenden Kriterien hinterlegt wird. Für die Pflege wird die Möglichkeit der Amtsniederlegung nach § 20 Absatz 1 Ziff. 2 als ausreichend bewertet.

Änderungsvorschlag für die EGH:

Sind An- oder Zugehörige von Bewohner:innen in den Bewohnerbeirat gewählt worden, können sie bis zum Ablauf der Amtszeit im Bewohnerbeirat bleiben, wenn keine Nachrücker aus der Wahl zur Verfügung stehen und der Bewohnerbeirat zustimmt.

Zu § 23: Vorsitz des Bewohnerbeirats

Absatz 1 Satz 3 einfügen:

Die LIGA schlägt vor, dass bei Neuwahl nach Ausscheiden der oder des Vorsitzenden den Vorsitz möglichst wieder eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben soll. Daher wäre am ursprünglichen § 17 Absatz 1 Satz 3 WTG-MitwirkV in der Weise festzuhalten, dass dieser um das Wort „möglichst“ ergänzt wird.

Änderungsvorschlag:

Den Vorsitz soll möglichst eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben.

Zu § 24: Sitzungen des Bewohnerbeirats

Absatz 3 Satz 2:

Wir empfehlen Satz 2 zu ergänzen.

Änderungsvorschlag:

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und über den Inhalt der Sitzungen ist Stillschweigen zu bewahren.

Zu § 26: Sitzungsbericht

Die Verpflichtung, von jeder Sitzung des Bewohnendenbeirats einen Bericht zu fertigen (§ 26 S. 1) sollte entfallen, damit der Aufwand Bewohnende nicht von einer Kandidatur abhält.

Änderungsvorschlag:

Von jeder Sitzung des Bewohnendenbeirats wird nach Möglichkeit ein Bericht gefertigt, der [...].

§ 27: Sprechstunden

Dass der Bewohnendenbeirat nach § 27 regelmäßige Sprechstunden in der Einrichtung und nach Möglichkeit auch in den Wohnbereichen anbieten soll, halten wir für wünschenswert, es wird für manche jedoch schwer umsetzbar sein. Wir schlagen vor, dass der Bewohnendenbeirat anstelle von Sprechstunden auch die Vereinbarung von Terminen anbieten kann.

Zu § 28:

Absatz 2 Satz 5:

Änderungsvorschlag:



Wird die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger eingeladen, haben diese möglichst teilzunehmen.

Einfügen Satz 6 neu: Sollte Ihnen eine Teilnahme nicht möglich sein, haben sie eine Vertretung zu schicken.

Zu § 31: Besonderheiten in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Die LIGA begrüßt, dass bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen die Beteiligung durch die Bewohnendenvertretung oder auf Grundlage des Mitgestaltungskonzepts nicht mehr als Regelfall vorgesehen ist. In teilstationären Einrichtungen sind Bedürfnisse und Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der täglich wechselnden Zusammensetzung der Gäste und der eigenen Wohnung, nicht vergleichbar mit vollstationären Einrichtungen.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussvorschriften

Zu § 32 Ziffer 12:

Die zusätzlichen Sanktionen bzgl. des Mitgestaltungskonzepts sind zu streichen (vgl. Anmerkung zu § 3)

III. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz)

Zu § 2: Allgemeine Begriffsbestimmungen

Absatz 2:

Personen in Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege oder in Hospizen nun auch im WTG als Gäste zu benennen, wird begrüßt.

Absätze 6 – 8:

Die gesetzliche Definition von Mitwirkung und Mitbestimmung wird im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit begrüßt.

Es sollten jedoch auch die in der MitgestaltV verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zu Beteiligungsformen definiert und klar zugeordnet werden. Der in der MitwirkV genannte Begriff der Einbeziehung sollte aufgenommen werden. „Maßnahmen“ in Absatz 6 sollten gestrichen werden, da unklar ist, was alles unter Maßnahmen zu verstehen ist.

Änderungsvorschlag:

„Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Nutzerinnen und Nutzer umfasst ihre Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte sowie ihre Einbeziehung bei Maßnahmen und Entscheidungen des Leistungsanbieters. Einbeziehen findet durch Erfragen der Interessen und Bedarfe sowie der Berücksichtigung ihrer Positionen statt. Bei allen Formen der Mitwirkung ist die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Bewohner:innen oder Nutzer:innen abhängig.

Da in Absatz 8 von mittelbarer Mitwirkung über die Interessenvertretung gesprochen wird, empfehlen wir die Form der Mitwirkung in Absatz 6 als unmittelbare Mitwirkung zu bezeichnen. Eine Abstufung in unmittelbare Mitwirkung, mittelbare Mitwirkung und Mitbestimmung ist eindeutiger und wird auch in der MitgestV verwendet (in § 3 Absatz 4 die unmittelbare Mitwirkung und die Mitbestimmung, in § 10 die mittelbare Mitwirkung als Formen der Beteiligung). Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit empfehlen wir eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten in der WTG- MitgestaltV und dem WTG.



Absatz 7:

Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir folgende Formulierung vor:
Mitbestimmung bedeutet, dass Entscheidungen des Leistungsanbieters erst durch Zustimmung der Bewohner:innen oder der Nutzer:innen wirksam werden.

Zu § 16: Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**Absatz 7:**

Der Wegfall der verpflichtenden Einrichtung eines Raucherraums wird ausdrücklich begrüßt. Die LIGA hat zahlreiche Rückmeldungen erhalten, dass ein Raucherraum innerhalb der Einrichtung nicht gewünscht wird. Die unterschiedlichen Interessen und Rechte aller Beteiligten lassen sich bspw. durch die Ermöglichung des Rauchens im Außenbereich angemessen berücksichtigen.

Zu § 33: Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

Die Möglichkeit von Ausnahmen von Anforderungen nach dem WTG und den Verordnungen Gebrauch machen zu können, begrüßen wir. Hierdurch können individuelle Gegebenheiten in den Einrichtungen hinreichend berücksichtigt werden.

IV. Ergänzende Anmerkungen

Neben unseren Anmerkungen und Hinweisen zu den Entwürfen stellen wir ergänzend die zum 01.06.2023 in Kraft getretene verpflichtende Regelung zur Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des Ordnungsrechtes infrage. (Artikel 2 ergänzt § 12 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen mit Absatz 3 Satz 2 und gilt ab 1.6.2023).

Die ordnungsrechtliche Verankerung dieser Regelung im Sinne einer Gefahrenabwehr wird nicht geteilt / hinterfragt.

So sind die im Gesetz genannten Ausnahmebegründungen ethisch und fachlich zu hinterfragen (z. B. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen oder abgegrenzten Wohnbereichen betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, in denen ausschließlich Menschen mit dementiellen oder geistigen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen wohnen oder sich aufhalten, kann von einer Zufriedenheitsbefragung nach Satz 1 abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Menschen nicht zur Abgabe von Willensäußerungen imstande sind.)

Auch die Fokussierung auf Zufriedenheit reflektiert nicht die aktuellen fachlichen Kriterien.

Die LIGA der FW setzt sich für eine Vielzahl und freie Wahlmöglichkeit von Befragungen bzw. Evaluierungen der Leistungserbringung ein. Das Peer-Prinzip wird dabei ausdrücklich unterstützt. Jedoch ist die Peer-Befragung durch Personen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, nur eine der Möglichkeiten und sollte nicht ausschließlich und verpflichtend in der Eingliederungshilfe benannt sein.

Daher plädieren wir für eine leistungsrechtliche Verankerung und die Ermöglichung und Umsetzung einer Vielzahl von Evaluierungsmethoden. Die Leistungserbringer verfügen über Beschwerde- und Partizipationskonzepte, die mit Leistungsberechtigten zusammen regelmäßig geprüft und überarbeitet werden.

Außerdem wird eine zeitnahe Änderung der WTG Personalverordnung angefragt.

